

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 46 (1913)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:

Oberlehrer **Samuel Jost**
in Matten bei Interlaken.

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,

Oberer Beaumontweg 2, Bern.

Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern.

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 5.20; halbjährlich Fr. 2.70; durch die Post bestellt, je 10 Rp. mehr. **Einrückungsgebühr**: Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 30 Rp. (30 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt** und **Inseratenwesen**: *P. A. Schmid*, Sek.-Lehrer in Bern.

Inhalt: Lesefunde. — Jugendfürsorge. — Bernische Lehrerversicherungskasse. — Zur Abstimmung über die Statuten des Schweizer. Lehrervereins. — Urabstimmung über die neuen Statuten des S. L. V. — Burgdorf. — Nidau.

Lesefunde.

Es braucht im Leben nicht nur Fleiss. Es braucht auch Ausdauer und Geduld, und es ist vielleicht eine ebenso grosse Kunst, auf den Erfolg zu warten wie Erfolg zu haben.

Zeit bringt es fertig, dass man mit dem zufrieden ist, was man hat, und die Lüsternheit nach dem verliert, was man gern hätte.

Man sieht an andern nicht gern, was einem selber versagt bleibt.

Ein Leben in der Stille ist vielleicht das allein rechte, vielleicht das grösste Glück, das uns Menschen erreichbar ist.

Alles Missgeschick und alle Unbill der Welt entsteht aus den Beziehungen der Menschen untereinander.

Aus Zahns „Apotheker von Klein-Weltwil“.

Mitgeteilt von A. P. B.

* * *

Ein Staat, und hätte er die besten wirtschaftlichen Theorien, muss zugrunde gehen, sobald die Mehrzahl der Staatsbürger nicht spart. — Verschwender und Wirtshauslumpen hat es wohl zu allen Zeiten gegeben; aber das waren Ausnahmen und haben als solche die abschreckenden Beispiele geliefert. Aber heute gibt es eine Partei, der es ein Grundsatz ist, nicht zu sparen, sondern alles, was der Tag einbringt, auch wieder für den Tag auszugeben. Aber im ganzen spielt die Weltordnung immer noch so korrekt, dass Fleiss, Sparsamkeit und schlichte Redlichkeit gesegnet sind, während das Gegenteil einen immer fortzeugenden Fluch in sich trägt und das Geschlecht, das ihm huldigt, moralisch und physisch zugrunde richtet.

Aus Roseggers „Sünderglöckel“.

Mitgeteilt von P. A. Sch.

Jugendfürsorge.

(Schluss.)

Wo nicht die Verarmung vorliegt, geschieht überhaupt in vielen Fällen nichts, z. B.: Der Vater ist ein Trinker, die Kinder sind sittlich gefährdet. Die Eltern sind häufig krank, die Kinder sich selber überlassen. Ein Kind wird von seinem Stiefvater ungern geduldet und schlecht behandelt. Der Vater ist Witwer; die Kinder sind vielfach ohne Aufsicht und vernachlässigt. Die Mutter ist trunksüchtig, der Vater wegen seiner Arbeit selten zu Hause. Die Kinder werden misshandelt.

Soll man nun in solchen Fällen zuwarten, bis der Vater sich in die Armut hinein getrunken hat und dauernd bedürftig ist, oder bis die Mahnungen und Warnungen die Mutter gebessert haben, oder bis die schwache und nachsichtige Mutter von selber wieder energisch geworden ist, oder bis der brutale Vater so stark geschlagen hat, dass der Richter einschreitet? Darüber kann das Kind zugrunde gehen, oder zu alt werden, um noch etwas Rechtes aus ihm machen zu können.

Aber gerade in solchen Fällen ist vielfach niemand zur Hand, der rechtzeitig auf die Gefahr aufmerksam macht und ein Eingreifen veranlasst. Die Armenbehörde hat andere Aufgaben; die Ortspolizeibehörde schreitet erst ein, wenn es ganz schlimm steht und dann oft zu spät ist. Wo der Kinderschutz organisiert ist, kann vieles verhütet werden; aber es wird noch lange gehen, bis der kantonale Verein für Kinder- und Frauenschutz in allen Gemeinden seine zielbewusste, energische Tätigkeit entfaltet. Im Jahre 1912 ist sein erster Bericht, umfassend die Jahre 1910 und 1911, erschienen. Die Berichterstatter legen uns darin nicht eine Theorie über den Kinderschutz vor; sie können aus Erfahrung reden. Einige wenige Sätze sagen uns genug:

„Immer und immer wieder konnten wir zeigen, dass viele traurige Vorkommnisse und Familientragödien sehr wohl hätten verhindert werden können, wenn die Nachbarn oder die Behörden mehr Herz und Initiative gezeigt hätten.“

„Wir haben seit April 1910 zirka 150 Fälle behandelt, worunter sehr schwere.“

„Unbegreiflich und tadelnswert ist es, dass die Nachbarn und auch einzelne Behörden oft eine unverantwortliche Gleichgültigkeit an den Tag legen.“

„Viele Klagen, 15—20, liefen bei uns ein über Fälle, wo die Eltern ihre Kinder unvernünftig überanstrengten, schlecht ernährten oder schlecht erzogen, anbrüllten und anfluchten, ohne sie gerade schwer zu misshandeln.“

Der Spezialbericht der Sektion Bern-Stadt, verfasst von ihrem Präsidenten Herrn Grossrat Mühlethaler, ist besonders reichhaltig. Eine Stelle daraus sei angeführt:

„Kaum war unser Verein ins Leben gerufen, kaum hatte er sich konstituiert, kaum waren einige Publikationen erschienen, dass bei unserm Verein Anzeigen von Kinder- und Frauenmisshandlungen entgegengenommen würden, so wurden auch solche Fälle, zum Teil recht arge, einberichtet.

„Es mag uns ein kurzes Wort darüber gestattet sein, wie derartige Fälle behandelt werden. Wir huldigen dabei dem Grundsatz, dass in allererster Linie durch das Mittel der Belehrung und der Ermahnung Besserung angestrebt werden müsse. Wir betrachten nicht etwa die Polizei als Heilmittel für alle Schäden an unserem Gesellschaftskörper; auch Reglemente und Vorschriften allein tun's nicht. Roheit, Unverstand, Jähzorn, Gleichgültigkeit, Pflichtvergessenheit, Trunksucht und Streitsucht, Not und Elend, die Hauptquellen all der traurigen Kinder- und Frauenmisshandlungen, sie lassen sich nicht mit Gebot und Verbot und mit Polizeimassregeln allein verstopfen. Oft genügt ein verständiges Zureden, eine ernste Ermahnung, oft können mit ein paar Franken, oft kann durch Vermittlung einer bessern, menschenwürdigeren Wohnung, oft können durch Überweisung an andere Fürsorgevereine oder an die Armenbehörden die Ursachen zu den schlimmen Ausschreitungen beseitigt werden. Freilich gibt es auch Fälle, wo wir ohne weiteres an die Polizei appellieren müssen. Wenn Leben und Gesundheit von Frau und Kindern durch einen unverbesserlichen, dem Alkohol ergebenen Unhold ernstlich gefährdet sind, wenn Unmündige geschlechtlich missbraucht werden, oder sie sonst moralisch und sittlich gefährdet sind, da muss die Polizei her, da muss scharf eingeschritten werden, da muss man auch hart sein können gegen einen winselnden, willenlosen, um Verzeihung flehenden Haustyrannen, der unbarmherzig seine brutale Kraft an den wehrlosen Kindern und an der schwachen Frau auslässt, der hundert Mal Besserung verspricht, um sein Versprechen bei der nächsten Gelegenheit wieder zu brechen. Solche Fälle haben wir leider schon im ersten Berichtsjahr in erheblicher Zahl zu verzeichnen.“

Ein ähnliches Bild entwerfen auch andere Lokalsektionen. Überall, wo solche entstanden, kamen sofort Fälle zur Anzeige.

Muss man da nicht wünschen, es möchte sich die Organisation des Kinderschutzvereins möglichst bald bis in den hintersten Winkel des Kantons erstrecken? Damit ist es nämlich nicht getan, dass sich in den grösseren Ortschaften Lokalsektionen bilden mit einzelnen wenigen Mitgliedern auch in der Provinz draussen. Was noch mangelt, sind Kommissionen — nennen wir sie Kinderschutzkommissionen — in allen Gemeinden, wo noch keine solche Organisation besteht, Leute, die überall da, wo Kinder in physischer, geistiger oder moralischer Hinsicht zu Schaden kommen, einschreiten oder

das Einschreiten der amtlichen oder privaten Fürsorge veranlassen. Nur wenn überall einige Personen speziell mit dieser Aufgabe betraut werden, ist dafür gesorgt, dass sie auch erfüllt wird. Es braucht dazu ein warmes Herz und praktisches Geschick, um mit dem nötigen Takt vorzugehen.

In einer kleinen Landgemeinde des Kantons Bern hat eine solche Kinderschutzkommision ihre Arbeit begonnen, vorläufig noch ganz unabhängig vom kantonalen Verein. Sie ist von der Schulkommision gewählt und besteht aus zwei Bauern, der Frau Pfarrer und der Lehrerschaft. Die Gemeinde weist im ganzen nicht ungünstige Verhältnisse auf. Und doch enthält das Protokoll der Kommission schon eine Reihe von behandelten Fällen. Sie eignen sich nicht alle zur Veröffentlichung; aber einige wenige seien angeführt.

Die Lehrerin berichtet, ein Knabe ihres ersten Schuljahres sehe in der letzten Zeit so bleich und kränklich aus; sie vermute, es fehle ihm auf der Lunge. Da die Eltern in ärmlichen Verhältnissen leben, übernimmt ein Mitglied der Kommission die Kosten der ärztlichen Untersuchung. Der Knabe kam vier Monate nach Heiligenschwendi. Der Kuraufenthalt wurde aus der Spendkasse bezahlt. Heute besucht er wieder fröhlich die Schule.

Die Verhältnisse dieser Familie beschäftigten die Kommission weiter. Der Vater ist auch tuberkuloseverdächtig, die Wohnung klein und ohne Sonne. Die Fürsprache beim Hausmeister hatte den Erfolg, dass auf der Südseite des Wohnzimmers ein Fenster eingefügt wurde. Sobald etwas Passendes für sie gefunden wird, soll die Familie in eine grössere Behausung einziehen.

Ein Mitglied meldet, die etwas abseits wohnende Familie N. besitze ein taubstummes Kind, das nun in ein Alter trete, wo Anstaltserziehung geboten wäre. Auf Kosten der Gemeinde ist der Knabe heute in Münchenbuchsee untergebracht.

Ein gutsituerter Bauer hat sich durch seine Grobheit, Prahlhanserei, Falschheit und unverschämtes Lügen seit langem die Verachtung seiner Mitbürger erworben. Eine Frau hat er erst in vorgerücktem Alter durch Vermittlung von auswärts bekommen, eine fleissige, brave Person. Bald hörte man, sie müsse sich bei den Haus- und Feldarbeiten überanstrengen. Der Mann verschrie sie dagegen als faul und schlecht. Es langten mit der Zeit drei Kinder an; er tat namentlich das letzte Mal recht wüst und lief davon, so dass ein Güterbube nach der Hebamme ausspringen musste. Als die Behandlung immer unvernünftiger wurde, machte ihm ein Mitglied der Kinderschutzkommision Vorstellungen. Er antwortete mit Grobheiten und lief zu einem Fürsprecher, der aber den Handel abwies. Eine Zeitlang ging es etwas besser. Im Sommer 1912 waren aber die Kräfte der armen Frau erschöpft. Ein weibliches Mitglied der Kommission begleitete sie zum Arzte, der ihr einen Aufenthalt in einem Erholungsheim anriet. Der zärtliche

Gatte war aber erst dazu zu bestimmen, sie gehen zu lassen, als ihm, dem begüterten Bauer, versichert wurde, er brauche nichts zu bezahlen. Die Kinder kamen zu Verwandten seiner Frau. Sie selber wurde später in den Inselspital übergeführt und ist letzten Winter an Magenkrebs gestorben. Im Spätsommer reklamierte der Mann die beiden Büblein; er müsse sie, von denen noch keines schulpflichtig war, zum Werchen brauchen, und drohte mit einer Anzeige. Ohne Wissen der Kommission wurden sie ihm ins Haus gebracht, wo kein weibliches Wesen als ein beschränktes „Jümpferli“ von zwerghaftem Wuchs waltete. Die Kommission hat erreicht, dass der Grobian vom Regierungsstatthalter vorgeladen und ihm die Wegnahme der Kinder angedroht wurde. Er weiss, dass ihm aufgepasst wird, und so duckt er sich, wenigstens gegenwärtig, etwas.

Der so geschilderte Mustermensch, dem aus seiner Gemeinde niemand Kinder zur Pflege anvertrauen würde, der seine Dienstboten immer dort anwerben muss, wo ihn niemand kennt, hat noch jetzt von einer andern Gemeinde einen Knaben von 13 Jahren in Pflege, trotzdem die Kinderschutzkommission sich längst um dessen Wegnahme bemühte, der Armeninspektor letzten Herbst meldete, es sei nicht mehr zu verantworten, wenn der Knabe in diesem Platze bleibe, und die kantonale Armendirektion seine Wegnahme verfügte. Der Platz sei gut, hiess es; die Geschwister des Pfleglings seien schlechter(!) versorgt. Ja, wenn es in der Erziehung damit getan ist, dass ein Kind genug zu essen bekommt und anständig gekleidet wird, mag es angehen. Aber der Knabe wird zweifellos überanstrengt und steht nach der Seite hin, die für die Erziehung ebenso wichtig ist wie Nahrung und Kleidung unter ganz schlimmem Einflusse.

In zwei Fällen, die der Kommission nicht bekannt waren, hat die Ortspolizeibehörde von sich aus eingegriffen. Ein jüngerer Ehemann verfolgte das uneheliche Kind seiner Frau; er wurde auf erfolgte Anzeige beim Regierungsstatthalter von diesem zitiert und verwarnt. Ein anderer erhielt vom Gemeinderat einen Verweis.

Diese letztern Fälle zeugen von einem anerkennenswerten Mut der Gemeindebehörde. Im engen Kreise der kleineren Gemeinden schreiten die Mitglieder der Behörden oft sehr ungern ein gegen vielleicht befreundete Gemeindeangehörige und tun es nur, wenn sie fürchten müssen, der Fall könnte — etwa durch Organe der Jugendfürsorge — höheren Orts zur Anzeige gebracht werden. Es ist fast unbegreiflich, wie wenig das Leid fremder Kinder oft das Herz gewisser Leute röhrt, währenddem sie sofort in Harnisch geraten, wenn sie glauben, einem der eigenen Kinder sei ein Unrecht geschehen, wenn es sich um eine noch so geringfügige Sache handelt.

Die erwähnte Kinderschutzkommission hat letztes Jahr auch die Durchführung des Blumentages für Maison blanche an die Hand genommen

und als erste von allen Landgemeinden einen schönen Betrag abliefern können.

Kinderschutzzkommissionen werden überall Gelegenheit zur Betätigung finden. Wo der kantonale Verein für Kinder- und Frauenschutz nicht schon eifrige Mitglieder hat, sollten sie vom Gemeinderat oder von der Schulkommission ernannt werden. Sie können sich aber auch selbst bilden. Es würde damit auch viel dazu beigetragen, dass die kantonale Organisation an Zahl und Ausdehnung zunähme, indem viele Leute für die so segensreiche Einrichtung interessiert würden und sich anschliessen.

Das neue Zivilgesetz und das Armenpolizeigesetz enthalten Bestimmungen, die in hohem Masse geeignet sind, die Jugendfürsorge zu fördern. Sorgen wir dafür, dass eine Instanz geschaffen wird, die ihr Augenmerk darauf richtet, dass die prächtigen Grundsätze nicht wirkungslos auf dem Papier bleiben, sondern zum Segen der Jugend in die Tat umgesetzt werden.

Mögen die Herzen sich erwärmen für das Los der gefährdeten Kinder, und möge es nicht an Mut und Pflichtgefühl fehlen, für sie einzutreten!

Schulnachrichten.

Bernische Lehrerversicherungskasse. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse des Amtsbezirkes Bern hielten am letzten Samstag im Bierhübeli Bezirksversammlung ab zur Besprechung der Wünsche und Anträge für die bevorstehende Revision der Statuten.

Am 22. Mai 1909 wurde eine von vielen Unterschriften aus dem ganzen Kanton bedeckte Eingabe an die Unterrichtsdirektion gerichtet. In der Petition wurde auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Laut den von den Herren Prof. Dr. Moser, Dr. Graf und Versicherungs-mathematiker Leubin seinerzeit aufgestellten Grundlagen der Kasse sollten der Staat wie die Mitglieder jährlich 5 % der versicherten Besoldung als Prämie leisten. 1908 betrug aber der Staatsbeitrag nur noch 3,8 %. Infolge Errichtung neuer Klassen und der staatlichen Besoldungserhöhung musste der festgelegte Staatsbeitrag von Fr. 130,000 gegen das Ende der zweiten Rechnungsperiode bis auf 2,6 % sinken und deshalb nicht mehr genügen. In Zukunft solle der Staatsbeitrag nach Prozenten der Besoldung bemessen werden.

2. Der Staat hatte es abgelehnt, an zukünftige Defizite Beiträge zu leisten. Das muss eine Gefahr für die Kasse bedeuten.

3. Es soll nicht ins Belieben jeder Lehrkraft gestellt sein, ob sie einzelne Besoldungsbestandteile (wie Naturalien und Nebenverdienst) versichern will oder nicht. Die Eingabe verlangte das Obligatorium.

4. Die Prämiensätze sind für Lehrer und Lehrerinnen gesondert zu berechnen und den Risiken entsprechend festzusetzen, da die Invaliditätswahrscheinlichkeit der Lehrerinnen höher ist als die der Lehrer.

5. Die Organisation der Kasse ist demokratischer zu gestalten. Der Direktor darf nicht zugleich Präsident der Verwaltungskommission sein.

6. Es ist eine von der Verwaltungskommission unabhängige Subkommission zu bestellen, die die wichtigen Geschäfte vorzuberaten hat.

Aus den angeführten Gründen ersuchte die Eingabe die Unterrichtsdirektion, durch einen unabhängigen Versicherungsmathematiker eine genaue Prüfung der Verhältnisse der Kasse vornehmen zu lassen.

Nach jahrelangen Verhandlungen wurden am 17. Februar 1912 auf dem Bureau der Unterrichtsdirektion im Beisein von Abgeordneten der Verwaltungskommission und des Initiativkomitees die Herren Dr. J. Eggenberger und G. Wälchli als Experten bezeichnet. Seit dem 30. Juni 1913 liegt der Bericht vor und ist den Mitgliedern im Auszug zugestellt worden. Es darf zur Genugtuung der Initianten konstatiert werden, dass der Bericht der Experten die Eingabe — was die Grundlagen der Kasse betrifft — in keinem Punkte desavouierte. Über die organisatorischen Wünsche sprachen sich die Mathematiker nicht aus. Seit 1911 ist das Postulat 6 oben durch Beschluss der Verwaltungskommission ebenfalls verwirklicht worden.

Jeder, der den vollständigen Expertenbericht gelesen und studiert hat, muss zugeben, dass derselbe ausgezeichnetes Material für Aufstellung der Wünsche und Anträge für die Statutenrevision und für Erlangung des Staatsbeitrages enthält. Der klare und unparteiische Bericht wird auch viel beitragen zur Ausgleichung der Gegensätze, die bei solchen Bewegungen aneinandergeraten. Das hat die Bezirksversammlung des Amtes Bern, an der über 80 Lehrer und Lehrerinnen teilnahmen, zur Evidenz gezeigt. Mit Ausnahme des letzten Punktes der hiernach folgenden Anträge, der durch Stichentscheid des Präsidenten akzeptiert wurde, wurden alle andern mit Einstimmigkeit oder grossem Mehr gutgeheissen. Es muss auch allerseits rückhaltlos anerkannt werden, dass der Präsident der Bezirksversammlung, Herr A. Schläfli, keine Mühe gescheut hat, die Anträge durch eine Kommission gründlich vorzubereiten und die einzelnen Anträge jeweilen durch eine klare Begründung zur Annahme zu empfehlen. Wenn die Lehrerschaft der Stadt Bern wieder einmal Gelegenheit haben sollte, einen Posten in der kantonalen gesetzgebenden Behörde zu besetzen, so darf man sich diesen Mann schon jetzt merken.

Nun noch die Anträge:

1. Der Staat wolle der Lehrerversicherungskasse eine vierprozentige Verzinsung ihrer Gelder garantieren.
2. Der Staatsbeitrag soll unbedingt in Prozenten der versicherten Besoldungen, und zwar für beide Geschlechter gleich bemessen werden. Höhe desselben 5, im Minimum 4 %. Die Verwaltungskommission wird ersucht, die diesbezüglichen Verhandlungen schon jetzt einzuleiten und mit aller Energie zu führen.
3. Mitgliederbeiträge 5 % für Lehrer und Lehrerinnen.
4. Unter der Voraussetzung, dass der Staatsbeitrag auf mindestens 4 % festgestellt werde: Bemessung der Witwenpension auf 30 % der zuletzt versicherten Besoldung, der Pension für Halbwaisen auf 6 %, für alle Kinder zusammen nicht über 30 %, und der Pension für Vollwaisen auf 9 %, im Maximum auf 45 %; eventuell, wenn das infolge ungenügenden Staatsbeitrages nicht möglich wäre, Erhöhung der Witwenpension auf 60 %. nach bisherigem System.
5. Der Erhöhung des Maximums der pensionsberechtigten Besoldung auf Fr. 3500 stimmen wir zu unter dem Vorbehalt, dass die notwendige Deckung nach bisherigem System gefunden werde.

6. Für den Fall, dass ein Aktivmitglied stirbt und weder eine Witwe, noch pensionsberechtigte Kinder, noch pensionsberechtigte Verwandte gemäss § 36 hinterlässt, haben die zunächst berechtigten Erben des 1. und 2. Verwandtschaftsgrades Anspruch auf Rückerstattung von 40 % der einbezahlten Beträge ohne Zins. (Alles nur unter der Bedingung, dass der Staatsbeitrag mindestens 4 % beträgt.)
7. Erwerbsunfähige oder in erheblichem Masse beschränkt erwerbsfähige erwachsene Kinder sind pensionsberechtigt wie Kinder unter 18 Jahren.
8. Pensionierte unter 45 Jahren haben sich alle zwei Jahre von dem Vertrauensarzte der Kasse untersuchen zu lassen und verlieren den Anspruch auf Pension, wenn der Grund der Pensionierung dahingefallen oder unstichhaltig geworden ist. (Kann nur für zukünftige Pensionsfälle in Betracht kommen.)
9. Die Pensionsberechtigung im Invaliditätsfall beginnt erst mit dem sechsten Dienstjahr (35 %). Bei früher eintretender Invalidität Abfindungssumme (zwei bis fünffache Rückerstattung der Einlagen). Im Fall eines spätern Wiedereintrittes in den Schuldienst ist die Abfindungssumme im Sinne von § 35 zurückzuerstatten, immerhin unter Zubilligung eines Abzuges, der von der Verwaltungskommission unter billiger Berücksichtigung der Krankheitsdauer festzustellen ist.
10. Obligatorium der Versicherung für Primarschulinspektoren und Seminarlehrer, insofern sie beim Amtsantritt das 36. Altersjahr nicht überschritten haben. (Nachzahlungen gemäss § 26, Alinea 3 und 4.)
11. Obligatorische Versicherung der Naturalleistungen.
12. Versicherung des Nebenverdienstes im Sinne von § 27 obligatorisch.
13. Abgangentschädigung ohne Eintrittsgeld (§ 42) 60 % der persönlichen Einlagen.
14. Reorganisation der Verwaltung mit konsequenter Trennung der Gewalten. Unvereinbarkeit des Amtes eines Direktors mit der Stellung als Mitglied und Präsident der Verwaltungskommission. Die Mitglieder der V. K. kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
15. Periodische Halberneuerung der Verwaltungs- und der Prüfungskommission. (Die im Austritt befindlichen Mitglieder sind nicht wiederwählbar für die nächste Periode.)
16. Getrennte Rechnungsführung für Lehrer und Lehrerinnen.

Des „Pudels Kern“ liegt in den Anträgen 1, 2 und 3. Dann kann die Kasse auch als segensreiches Institut wirken. Die durch diese Anträge vom Staat momentan verlangte Mehrausgabe würde das Budget nicht lange belasten, wenn der Staat die aus der Pensionierung nach dem Gesetz von 1894 nach und nach frei werdenden Mittel der L. V. Kasse zukommen liesse. Massnahmen zur Ausgestaltung der L. V. Kasse kommen im Grunde einer Besoldungsaufbesserung gleich. Und nur durch eine solche kann dem immer empfindlicher werdenden Mangel an Primarlehrern abgeholfen werden. Alle andern Massnahmen sind — wenn man ihnen einen Wert auch nicht ganz absprechen kann — nur Palliativmittel. Wenn der Kanton Bern seine Millionen, die er für Verkehrsverbesserungen freudig beschlossen hat, auch für die Kantonsbürger wirklich nutzbar machen will, so muss er dafür sorgen, dass seinen Bürgern und namentlich den Besuchern der Primarschule, die das Gros bilden, die nötige Bildung zukomme. Sonst werden intelligente und besser vorgebildete Einwanderer aus andern Kantonen und dem Ausland den Landeskindern die besten Stellen vorwegschnappen. — d.

Einem zweiten Bericht über die gleiche Versammlung, den wir ebenfalls bestens verdanken, entnehmen wir noch folgende Stellen:

Sämtliche Anträge wurden von der Versammlung mit grossem Mehr gut geheissen, mit Ausnahme der letzten. Hier standen sich am Ende der Verhandlungen Lehrerinnen (geschlossen) und Lehrer gegenüber, und es bedurfte des Stichentscheides des Präsidenten, um dem Postulate zum Siege zu verhelfen. Der Berichterstatter kann die Kolleginnen nicht begreifen; es handelt sich doch auf viele Jahre hinaus nur um getrennte Rechnungsführung und nicht um Trennung der Kasse. Zudem bezweckt der Antrag, allem offenen und geheimen Gemunkel, dieser oder jener Teil übervorteile die Kasse, den Riegel zu schieben.

Was Punkt 6 anbetrifft, so ist mitzuteilen, dass sich eine ziemlich starke Minderheit nicht damit befreunden konnte. Es schien mir, die Lehrerschaft vertrete hier allzusehr den materialistischen Standpunkt. Unsere Lehrerverunsicherungskasse ist eine Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse und keine Rentenkasse. Sie hat sich auf den schönen, idealen Grundsatz der Solidarität aufgebaut, einander zu helfen in Unglück und Not. Die Fälle unter Punkt 6 sind aber eher Glücks- als Unglücksfälle.

Sodann hat auch Antrag 14 — Reorganisation der Verwaltung — ziemlich viel Staub aufgewirbelt, namentlich bei der Vertreterin der Verwaltungskommission und ihrer Gefolgschaft. Und doch erscheint dieses Begehrn jedem nur einigermassen demokratisch Empfindenden eine Selbstverständlichkeit. Dieses Postulat wurde schon vor vielen Jahren aufgestellt und in den Abgeordnetenversammlungen seither von mehreren Delegierten mit Nachdruck verfochten. Dass es bis zur Stunde nicht verwirklicht ist, ist wahrhaftig kein Ruhmeszeugnis.

F. W.

Zur Abstimmung über die Statuten des Schweizer. Lehrervereins. (Korr.)
Der kantonale Vorstand hat laut einer Mitteilung in der S. L. Z. mit allen gegen eine Stimme beschlossen, den Mitgliedern des B. L. V. Verwerfung der Statuten des S. L. V. zu beantragen. Uns hat dieser Beschluss sehr unangenehm berührt. Er ist eine weitere Station auf dem Irrwege, der an der Jahresversammlung in Kreuzlingen betreten wurde.

Der K. V. will die Mitglieder des B. L. V., die Abonnenten der S. L. Z. sind, auch zur Entrichtung des Jahresbeitrages zwingen unter Androhung des Ausschlusses aus dem B. L. V. im Weigerungsfalle. Den Abonnenten-Franken aber liefert er nicht ab, sondern behält ihn als unrechtmässig erworbenes Gut in seiner Kasse. Eine sonderbare Rechtsauffassung ist das jedenfalls. Kein Richter würde sie schützen können. In dieser Forderung liegt nicht nur eine Schädigung der S. L. Z. und damit des S. L. V., sondern auch eine solche des B. L. V. selbst. Diese bedenklichen Wirkungen wird doch gewiss niemand von uns herbeiführen helfen wollen. Der Weg aber, den uns der K. V. in seiner unverständlichen Opposition gegen die Statuten des S. L. V. weist, führt dazu. Wir dürfen ihm hier nicht folgen.

Die Erhöhung des Jahresbeitrages für den S. L. V. von 1 Fr. auf Fr. 1.50 wird im Ernste bei keinem Mitgliede als ein Verwerfungsgrund angesehen werden. Wir Abonnenten der S. L. Z. verlangen nur, dass der Beitrag nicht zweimal abverlangt werde; wir fordern gerechte Behandlung von seiten unseres Kantonalen Vorstandes. Bei einigem guten Willen wäre es so leicht, die Sache im Sinne des Friedens und der Wohlfahrt beider Vereine durchzuführen.

Unbegreiflich erscheint uns ferner, dass der K. V. des B. L. V. einen zweiten Vertreter zur Wahl in den Zentralvorstand des S. L. V. vorschlägt im gleichen

Augenblick, wo er sich anschickt, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um die Neugestaltung und Stärkung des S. L. V. zu verhindern.

Nun will man gar die Jurassier und die Mitglieder des Schweizer. evangelischen Schulvereins zur Verwerfung der Statuten aufstacheln, weil in letztern der Grundsatz der religiösen und politischen Neutralität nicht festgelegt ist, trotzdem man seinerzeit die bezüglichen Erklärungen des Herrn Auer für durchaus genügend angesehen hat. Sogar der Kollektivaustritt des B. L. V. ist in Aussicht gestellt worden für den Fall, dass die Statuten Gesetz werden sollten.

In letzter Stunde will der K. V. die Abstimmung über die Statuten des S. L. V. in die Sektionen verlegen. Aus leicht begreiflichen Gründen! Wir glauben aber nicht, dass es ihm gestattet wird.

Und wenn die Frage der Bundessubvention der Volksschulen (Pr. u. Sek.) aufgerollt werden sollte, wird alsdann die jetzige Vereinspolitik der Berner als eine richtige bezeichnet werden können? Auf diesen Punkt möchten wir in erster Linie auch die Mittellehrerschaft aufmerksam machen.

Durch unser unverständliches Vorgehen setzen wir uns im Ansehen und in der Achtung unserer schweizerischen Kollegen herab und werden an Sympathie und Einfluss verlieren. Schon ist ein Gegenkandidat für die Wahl eines Mitgliedes in den Zentralvorstand des S. L. V. vorgeschlagen. Soll man sich verwundern, wenn unsere Kandidatin nur die Unterstützung erhält, welche unsere gegenwärtige Stellungnahme verdient?

Wer eine geeinigte schweizerische Lehrerschaft, einen kraftvollen S. L. V. und einen starken B. L. V. wünscht, der stimmt für die Annahme der Statuten des S. L. V.

Anmerkung der Redaktion. Im Gegensatz zu unserem Korrespondenten finden wir, dass der Kantonalvorstand des B. L. V. ganz korrekt handelt, wenn er Verwerfung der neuen Statuten des S. L. V. empfiehlt, indem er sich, wie schon in Kreuzlingen klargelegt wurde, auf die Bedingungen stützen muss, unter denen voriges Jahr der B. L. V. durch Urabstimmung den Kollektivanschluss an den S. L. V. beschlossen hat.

Die Delegiertenversammlung des B. L. V. hat am 20. April 1912 mit Einstimmigkeit folgende Anträge angenommen:

1. Der B. L. V. tritt mit allen seinen Mitgliedern kollektiv dem S. L. V. bei.
2. Der K. V. des B. L. V. amtet zugleich als Vorstand der Sektion Bern des S. L. V.
3. Diese Kollektivmitgliedschaft hört auf, wenn der S. L. V. die Basis der politischen und religiösen Neutralität verlässt.
4. Der Jahresbeitrag an den S. L. V. ist für alle Mitglieder des B. L. V. ein einheitlicher. Er wird alljährlich von der Delegiertenversammlung bestimmt und beträgt im Maximum Fr. 1.

Diese Anträge wurden der Urabstimmung des B. L. V. unterbreitet und mit grossem Mehr angenommen. Die neuen Statuten des S. L. V. enthalten nun z. B. in bezug auf die einheitliche Mitgliedschaft und das Maximum des Jahresbeitrages Bestimmungen, die den vom B. L. V. angenommenen Bedingungen widersprechen, indem die Doppelmitgliedschaft (Jahresbeitrag oder Abonnement der S. L. Z.) aufrecht erhalten bleibt und eine Erhöhung des Jahresbeitrages in Aussicht genommen ist.

Bevor man also den aufgestellten Statuten des S. L. V. seine Zustimmung geben könnte, müsste doch wohl durch eine neue Urabstimmung konstatiert werden, ob auch unter den in den vorliegenden Statuten geschaffenen Bedingungen die Mitglieder des B. L. V. mit dem Kollektivanschluss einverstanden sind.

Die Haltung des K. V. ist also sehr wohl verständlich; er glaubt, die durch Urabstimmung gefassten Beschlüsse des B. L. V. respektieren zu sollen.

Urabstimmung über die neuen Statuten des S. L. V. In der Zeit vom 14.—22. November nächsthin haben wir uns zu entscheiden, ob wir die neuen Statuten des S. L. V. annehmen wollen oder nicht.

Der K. V. des B. L. V. gibt in Nr. 6 des Korrespondenz-Blattes die Parole zur Verwerfung aus. Schreiber dies möchte sich zu den Begründungen einige Bemerkungen erlauben.

Steine des Anstosses für den K. V. sind der Jahresbeitrag, das Fehlen von Bestimmungen über die Neutralität, die Mitgliedschaft, die Société pédagogique romande. Das Vorhandensein der Steine des Anstosses röhrt davon her, dass der B. L. V. seinen Anschluss an den S. L. V. mit Bedingungen beschlossen hat, über welche mit dem Zentralvorstand des S. L. V. nicht verhandelt worden ist, und welche ihm wohl auch nicht offiziell mitgeteilt worden sind. Wenn man einem Verein beitreten will, so muss man es eben auf Grund seiner Statuten tun. Will man aber Bedingungen stellen, so muss man vorher mit dem andern Teil darüber verhandeln.

Ob der Beitrag Fr. 1, oder Fr. 1—2, oder gar Fr. 2 betrage, sollte uns nicht abhalten, einem Verein anzugehören, dem wir die Bundessubvention zu verdanken haben. Ohne Bundessubvention hätten wir im Kanton Bern noch keine Lehrerversicherungskasse. Hätte aber der Kanton Bern dieselbe aus eigenen Mitteln dotieren müssen, so würde die Besoldungsaufbesserung von 1909 wohl nicht zu stande gekommen sein, trotz B. L. V. Was der Kanton Bern aus der schweizer. Lehrer-, Witwen- und Waisenstiftung, dem Institut der Erholungs- und Wanderstationen erhalten hat, sollte der K. V. auch wissen.

Der S. L. V. kann die Garantie für unbedingte Neutralität in seinen Statuten nicht aufnehmen. Wie froh wären die Römisch-Katholischen über eine solche Fesselung! In Belgien liegt zur Stunde ein Gesetz vor dem Parlament, das den kirchlichen Schulen die gleichen Subventionen geben will wie den Kommunalen. Wenn ein gleiches Begehr bei uns käme, dann müsste der schweizer. Lehrerverein ja schweigen! Neutral ist der S. L. V. wohl gegen die individuelle Glaubensansicht eines einzelnen, auch des Schülers; aber gegen Uebergriffe muss er sich das Recht vorbehalten, Stellung zu nehmen. Hat denn der K. V. des „neutralen“ B. L. V. nicht jüngst auch dem ultramontanen Kaplan Sch. im Laufental energisch auf die Finger geklopft? Wohl aus diesem Grunde steht in den Statuten des neutralen B. L. V. kein Wort von Neutralität.

Unsere welschen Kollegen aus dem Jura dürfen ganz fröhlich dem S. L. V. angehören; denn sie profitieren aus der Bundessubvention und Waisenstiftung so viel wie wir. Uebrigens hat z. B. Pruntrut dem Anschluss freudig zugesagt. Also nicht Gespenster zitieren, wenn es keine gibt.

Was die Mitgliedschaft anbetrifft, da kann man nun in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Mir gefiele eine einheitliche Ordnung der Sache auch besser. Nun sind aber die Berner mit ihrem Antrag in Kreuzlingen einmal unterlegen und sollen sich fügen. Später wird das Postulat wieder erscheinen und durchdringen. Aber die Flinte jetzt ins Korn werfen, würde sich nicht gut machen, wenn 1914 in Bern der schweizerische Lehrertag abgehalten werden soll. Übrigens

sind die Gesetze nur „Formen“, die man ändern kann; der Geist und die Tatkraft der Personen ist die Hauptsache. Lassen wir das Gezänk um die Form bleiben und sammeln unsere Kräfte für eine grosse Tat: Erhöhung der Bundessubvention!

Ob die Statuten des S. L. V. anzunehmen oder zu verwerfen sind, das sollte jeder Stimmende ohne Instruktion entscheiden können. -d.

Bernischer Verein für Handarbeit und Schulreform. Samstag den 15. November 1913, nachmittags 2 Uhr, wird Herr Sekundarlehrer Schweingruber ein interessantes Referat halten über „Die Selbstregierung in der Schule“ und die Erfahrungen, die er auf diesem Gebiete gemacht hat. An das Referat wird sich eine Diskussion anschliessen.

Die Versammlung, wozu auch Nichtmitglieder höflich eingeladen sind, findet statt im Naturgeschichtszimmer des Knabensekundarschulhauses im Spitalacker.

Burgdorf. (Korr.) Am letzten Freitag tagte recht zahlreich im Hotel „Bahnhof“ hier die Sektion Burgdorf der Lehrerversicherungskasse. Herr Lehrer Meyer in Lyssach referierte in sachgemässer Weise über die Statutenrevision. Nach reger Diskussion fasste die Versammlung ihre Wünsche in folgende Thesen zusammen: 1. Die Pension für die Lehrerwitwen beträgt 30 % der Besoldung, von der zuletzt die Prämie entrichtet wurde und 6 % für jedes Kind unter 18 Jahren, aber zusammen für alle Kinder nicht mehr als 30 %. 2. Das versicherungszulässige Maximum ist bei 3000 Fr. zu belassen. 3. Stirbt ein Kassenmitglied aus dem aktiven Schuldienst ohne pensionsberechtigte Angehörige, so sollte diesen gleichwohl ein Betrag in der Höhe der Prämienzahlung des Verstorbenen (ohne Zins) entrichtet werden, eventuell mindestens 60 %. 4. Der Staat garantiert der Kasse eine 4prozentige Verzinsung der Gelder. 5. Der Staatsbeitrag hat 4 % der anrechenbaren Besoldung der Mitglieder zu betragen. 6. In der Verwaltung ist vollständige Trennung einzuführen. 7. Die Ausscheidung und getrennte Verwaltung des Barvermögens nach Geschlechtern ist abzulehnen. 8. Die Naturalien und eventuelle Nebenverdienste (wie z. B. Fortbildungsschulbesoldung) sind von allen Mitgliedern obligatorisch mit zu versichern. 9. Die Auszahlung der Pension hat durch die Staatskasse per Postcheck zu geschehen, statt durch die Amtsschaffnerei. 10. Den ältern Mitgliedern ist die Hälfte der vor 1904 gehaltenen Schuljahre anzurechnen.

Als neue Mitglieder des Bezirksvorstandes wurden gewählt Herr Lehrer Bosshard (Burgdorf) und Fräulein Weibel (Burgdorf).

Nidau. (Korr.) Die Bezirksversammlung des Amtes Nidau, die zur Beratung der Statutenrevision der bernischen Lehrerversicherungskasse zusammenberufen wurde, prüfte in gemeinsamem Meinungsaustausch die Vorschläge der Experten Wälchli und Eggenberger. Recht angenehm berührten die Vorschläge, dass auch der Staat seine Prämien, wie die Lehrerschaft, in Prozenten ausrichte, damit seine Leistungen gleichmässig bleiben und ein allfälliges Defizit der Kasse nicht allein auf die Mitglieder abgewälzt wird. In diesem Sinne ging die Versammlung noch weiter als die Experten, die dem Staat einen Prämienansatz von 4 % zumuten, indem ebenfalls mit Recht darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in allen bestehenden Hilfskassen der Schweiz der Arbeitgeber, wenn nicht durchwegs höhere, so doch gleich hohe Prämien bezahlt. So wird ein 5 % Prämienbeitrag wie für alle Mitglieder seitens des Staates verlangt. Das Maximum der pensionsberechtigten und beitragspflichtigen Besoldung wird auf Fr. 3500 zu erhöhen gewünscht.

Garantiert der Staat einen Prämiensatz von 4 %, so kann die Witwenpension mit 30 % der prämienpflichtigen Besoldung angesetzt und ein Kind mit 6 % pensionsberechtigt werden, was gegenüber dem bisherigen Modus zur Folge hat, dass Witwen und Waisen von jüngern Kollegen besser gestellt werden; im späteren Alter gleicht sich dies allerdings wieder aus.

Im weitern wird bei Austritten eine Abgangsentschädigung von 80 % gewünscht, was gegenüber Lehrern, die dem Weiterstudium obligen wollen, und Lehrerinnen, die durch Heirat aus dem Amt scheiden, nur billig ist. Ein Verlust von 20 % samt Zinsen von den grossen Beiträgen bei kargem Lohn scheint uns ein genügend grosses Opfer zu sein. — Die Naturalien sollen alle obligatorisch eingeschätzt werden, und es ist die Versicherung auch auf die Altersversicherung auszudehnen unter gleichzeitiger Betonung, dass die Mitglieder gerne zu höhern Beitragsleistungen bereit sind. Zu Art. 31 wird ein Zusatz gewünscht in dem Sinne, dass die Kinderpensionen an geistig und körperlich kranke Kinder, die erwachsenunfähig bleiben, gleich wie das im eidgen. Unfallversicherungsgesetz vorgesehen ist, zeitlebens verabfolgt werden sollen. Auch damit Schutz armer Lehrerskinder!

Eine getrennte Rechnungsführung zwischen Lehrer und Lehrerinnen wird aus Gründen der Zusammengehörigkeit verneint, insofern die Lehrerinnen wie bisher den ihrer Invaliditätsquote entsprechenden Prämiensatz (5 %) entrichten.

Der Bezirksvorstand wurde neu bestellt aus den Herren Wyss in Merzlingen, Spichti in Täuffelen und Iseli in Bühl.

Briefkasten.

Verschiedenes musste wegen den Einsendungen über die L. V. K. und die Statutorevision des S. L. V. verschoben werden.

Lehrergesangverein des Amtes Burgdorf und Umgebung. Übung, Samstag den 15. November 1913, nachmittags 1½ Uhr, in Burgdorf. Lokal: Gemeindesaal.

Zu vollzähligem Besuch lädt ein

Der Vorstand.

Lehrergesangverein des Amtes Konolfingen und Umgebung. Gesamtchor: „Die Schöpfung“, Sonntag den 16. November, nachmittags 1½ Uhr, im „Sternen“ zu Grosshöchstetten.

Vollzähliges Erscheinen unerlässlich!

Der Vorstand.

B. L. V., Sektion Interlaken. Versammlung, Mittwoch den 19. November 1913, nachmittags 1½ Uhr, im Hotel „Hirschen“ in Interlaken.

Referent: Mühlethaler, Bern, über: „Jugendfürsorgebestrebungen der Gegenwart“.

Sektion Aarberg des B. L. V. Sitzung, Donnerstag den 27. November 1913, nachmittags 1½ Uhr, im Gasthof zum „Bären“ in Schüpfen.

Traktanden: 1. Vortrag von Herrn Schulinspektor Kasser über „Neuere Strömungen auf dem Gebiete der Schule“. 2. Naturalienwesen, Wahl einer Kommission. 3. Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand. 4. Unvorhergesehenes. Volksliederbuch mitbringen.

Der Vorstand.

Lehrergesangverein Bern. Nächste Probe Samstag den 15. November 1913, nachmittags 4 Uhr, in der Aula des Gymnasiums.

Der Vorstand.

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Nächste Übung Samstag den 15. Nov., nachmittags 2½ Uhr, in der Turnhalle des Gymnasiums.

Stoff: Mädchenturnen; Leitung: Herr Gym.-Turnlehrer A. Widmer. Einführung in die neue Turnschule, III. Stufe; Leitung: Herr Eggemann.

Der Vorstand.

Schweizer. Lehrerinnenverein, Sektion Bern.

Besuch der Papierfabrik Worblaufen, Mittwoch den 19. November 1913. Programm: Abfahrt Tram Tierspital 1 Uhr 54; Tiefenau an 2 Uhr 05; Sammlung bei der Fabrik 2¹/₄ Uhr; Kaffee komplett à Fr. 1 im Wirtshaus Tiefenau 4 Uhr; Abfahrt Tiefenau 5 Uhr 15 oder 6 Uhr 14; Ankunft in Bern 5 Uhr 26 oder 6 Uhr 25.

Anmeldungen bis 18. November (je für Fabrikbesichtigung und Kaffee besonders) an Frl. E. Ziegler, Kramgasse 10, Bern.

Stellvertretung gesucht

für längere Zeit (wenigstens für drei Monate) für das **V. Schuljahr der Primarschule Frutigen**. Anmeldungen an den Präsidenten der Schulkommission.

Fr. Hodler-Egger.

300 Gefangvereine

„Die engen Röck“, hum. Szene für Töchterchor. Zur Auswahl: **Couplets, Humoristika**, Chorlieder, Klavier- und Violinmusik. — Empfehle meine kompletten Schülergeigen, Konzertgeigen, Saiten.

führten m. „**Fidelen Studenten**“, komische Szenen für Damen, auf. Neu erschienen:

Hs. WILLI, Lehrer, CHAM (Zug).

Pianohaus Hug & Co.,

empfiehlt **Pianos, Flügel und Harmoniums** von anerkannt bewährten Marken. — Reelle Preise. Auf Wunsch bequeme Ratenregulierung.

Für HH. Lehrer Vorzugspreise. 2

Zürich und Basel

Pianofabrik Wohlfahrt & Schwarz

Biel — Nidau

(H 1957 U)

Goldene Madaille Zürich 1912.

Erstklassige Pianos in eleganter, sauberer Ausführung und idealer Tonschönheit.

Verkauf, Tausch, Miete, Reparaturen und Stimmen.

Kenner

bevorzugen im Zeichen-Unterricht meine neue Anfertigung „Zähringer-Farbstift“, 12 Farben in feinster Sortierung. — Jedes Stück gespitzt.

Kollbrunner, Schulmaterialien, Bern.

Turnanstalt Bern

Beste Bezugsquelle für

Turn- und Spielgeräte

Bitte, Offerte und Kataloge verlangen

Arnold Merz, Geschäftsführer.

Verein für Verbreitung Guter Schriften in Bern.

Wir empfehlen der tit. Lehrerschaft zu Stadt und Land das gemeinnützige Werk der guten Schriften bestens und laden zum Eintritt in unsern Verein freundlich ein. Mitgliedbeitrag 2 Fr. Wiederverkäufer unserer Schriften erhalten 30 % Rabatt. Man wende sich an den Geschäftsführer des Vereins: Fr. Mühlheim, Lehrer in Bern.

Namens des Vorstandes,

Der Präsident: H. Andres, Pfarrer.

Der Sekretär: Dr. Stickelberger, Seminarlehrer.

838

Schulhefte

in anerkannt Ia Qualität liefert zu Konkurrenzpreisen in allen Lineaturen

Kollbrunner, Bern,
Schulmaterialienhandlung.

Heftlieferant der städtischen Schulen.

Theater-Dekorationen

ganze Einrichtungen, sowie auch einzelne Hintergründe, Coulissen, Verfatz-Stücke usw. liefert billig in künstlerischer Ausführung

R. Bachmann, Dekorationsmaler, Kirchberg (Bern).

Theaterstücke

Couplets usw. in grösster Auswahl. Katalog gratis.
Auswahlsendungen. Künzi-Locher, Bern.

Verlag Gustav Grunau, Bern

„O mein Heimatland“

Schweizer. Kunst- und Literatur-Kalender
Herausgegeben von Ed. Neuenschwander

3. Jahrgang 1914

924

Reiche, gediegene Ausstattung, zahlreiche Illustrationen u. Kunstbeilagen

Preis Fr. 1.75

Alle namhaften schweizerischen Künstler und Schriftsteller
sind mit glänzenden Beiträgen in Wort und Bild vertreten.

„Neue Zürcher Zeitung“: „O mein Heimatland ist nach seinem Inhalt, dem Text sowohl als nach dem künstlerischen Schmuck ein wahres Ideal eines Volksbuches. Es ist ein Werk bester Heimatkunst.“

„Schweizerische Lehrer-Zeitung“, Zürich: Ein künstlerisch fein und vornehmer Kalender, der Heimat gewidmet, von der Heimat erzählend. Ein Buch, das edle Unterhaltung und Genuss bietet. Ein wertvolles Hausbuch.

„Aargauer Schulblatt“: Ein originelles Kalendarium, literarische und künstlerische Beiträge der hervorragendsten schweizerischen Erzähler, Dichter und Maler verleihen dem stattlichen Bande einen die gewöhnliche Kalenderliteratur weit überragenden Wert.

Heinrich Federer, Zürich: Ich glaube, so etwas Rassiges von unserem Fleisch und Bein, von unserer Erde und unserem kleinen, aber hohen, hellen Schweizerhimmel, ist seit undenklichen Tagen nie mehr ins Leben getreten. Alles: der Text, das Bild, der Druck, der Odem des Ganzen, alles ist Schweiz und etwas anderes gibt es nicht. Dieser Kalender zeigt, was wir für ein Genie haben, wenn wir zusammenhocken. Saperlott, ist das schön!

jugendschriften

jeder Art beziehen Sie am vorteilhaftesten von der Buchhandlung
A. Wenger-Kocher, Lyss.

Kurer & Cie., Wil (Kanton St. Gallen)

■ Anerkannt besteingerichtetes Haus für Lieferung ■

Gestickter Vereins-Fahnen

Nur prima Stoffe und solide kunstgerechte Arbeit.

Weitgehendste Garantie. — Beste Zeugnisse. — Billigste Preise.

Eigene Zeichnungs- und Stickerei-Ateliers.

Kostenberechnungen nebst Vorlagen usw. stehen kostenlos zur Verfügung.